

Tunesien: Rückkehr nach langjährigem Auslands- aufenthalt und Einreichung eines Asyl- gesuchs

Auskunft der SFH-Länderanalyse

Michael Kirschner

Weyermannsstrasse 10
Postfach 8154
CH-3001 Bern

Für Paketpost:
Weyermannsstrasse 10
CH-3008 Bern

T++41 31 370 75 75
F++41 31 370 75 00

info@osar.ch
www.osar.ch

Bern, 23. November 2006

PC-Konto
30-16741-4
Spendenkonto
PC 30-1085-7



Einleitung

Der Anfrage vom 13. November 2006 an die SFH-Länderanalyse haben wir die folgenden Fragen entnommen:

1. Kann eine langjährige Landesabwesenheit, die nicht zweckgebunden (d.h. nicht an Arbeit, Ausbildung usw. gebunden) und zudem mit einem Asylgesuch verknüpft ist, (wegen Verdacht auf exilpolitische Tätigkeiten) zu Verhaftung und Gefängnisstrafe führen?
2. Könnte (im Zusammenhang mit Frage 1) ein psychisch auffälliges Verhalten (Verwirrtheit, Nervosität, Panik, Stottern) im Kontakt mit den tunesischen Behörden während der Einreiseprozedur ein Verhaftungsrisiko darstellen?

Die Schweizerische Flüchtlingshilfe (SFH) beobachtet die Entwicklungen in Tunesien seit mehreren Jahren.¹ Aufgrund von Expertenauskünften und eigenen Recherchen können wir die folgende Auskunft geben.

Zur Person. Der Gesuchsteller hat Tunesien 1990 verlassen und lebt seither ununterbrochen in mehreren europäischen Ländern, seit 1997 in der Schweiz. Er liess sich 1994 bei der tunesischen Botschaft in der Schweiz einen neuen Reisepass ausstellen. Im Frühling 1997 stellte er ein Asylgesuch und durchlief das ordentliche sowie drei ausserordentliche Asylverfahren erfolglos. Er macht Mitgliedschaft bei der tunesischen Studentenorganisation UGTE sowie psychische Probleme geltend. Der Gesuchsteller ist gemäss Angaben der Rechtsvertretung psychisch erkrankt und leidet an Verfolgungswahn sowie weiteren psychischen Störungen.

zu 1) Kann eine langjährige Landesabwesenheit, die nicht zweckgebunden (d.h. nicht an Arbeit, Ausbildung usw. gebunden) und zudem mit einem Asylgesuch verknüpft ist, (wegen Verdacht auf exilpolitische Tätigkeiten) zu Verhaftung und Gefängnisstrafe führen?

Tunesische StaatsbürgerInnen, ...

- die das Land illegal und / oder legal verlassen haben,
- im Ausland ein Asylgesuch gestellt haben,
- sich vor ihrer Ausreise oder im Exil in einer illegalen und / oder legalen Oppositionsgruppe oder -partei betätigt, beziehungsweise damit sympathisiert haben,

... sind bei ihrer Rückkehr in bestimmten Fällen mit hoher Wahrscheinlichkeit gefährdet, Ziel staatlicher Verfolgung oder Diskriminierung zu werden.

Ein- und Ausreise. Tunesische StaatsbürgerInnen können in der Regel bei Einhaltung der normalen Ein- und Ausreiseprozedere das Land verlassen und wieder zurückkommen. Uns ist nicht bekannt, dass der tunesische Staat systematisch prüft, was Personen während langjähriger Auslandsaufenthalte gemacht haben, wenn die betreffenden Personen alle notwendigen Formalitäten (Visum, Aufenthaltserlaubnis,

¹ vgl. Schweizerische Flüchtlingshilfe SFH, www.osar.ch/country-of-origin.

An- und Abmeldung am Wohnort, kein vorliegendes Strafverfahren im Aufenthaltsland usw.) erfüllt haben.²

Pässe. Die tunesische Gesetzgebung erlaubt es, Reisepässe für ungültig zu erklären oder zu beschlagnahmen. Tunesischen StaatsbürgerInnen kann es verweigert werden, eine Klage wegen Beschlagnehmung des Passes einzureichen oder Berufung gegen diese Entscheidung einzulegen. Das Innenministerium müsste Anträge auf Entzug oder Verweigerung der Ausstellung eines Reisepasses über einen Staatsanwalt bei einem Gericht einreichen. Das Innenministerium umgeht diese Vorschrift in der Praxis regelmässig ohne Konsequenzen. Tunesischen StaatsbürgerInnen in Tunesien oder auch im Ausland kann der tunesische Staat das Ausstellen eines Reisepasses verweigern, wenn diese oppositionspolitisch aktiv waren oder sind. Es sind Fälle bekannt, wo Personen wegen ihrer Mitgliedschaft in einer Oppositionsgruppe im Jahre 1991 ohne Verurteilung beziehungsweise mit der Auflage einer «administrativen Kontrolle» extralegal über 15 Jahre einer administrativen Kontrolle unterzogen wurden. Politisch Oppositionellen im Exil wird etwa die Erneuerung ihrer Pässe verweigert, um nach Tunesien zurückzureisen. 2005 hat sich deshalb eine Gruppe von TunesierInnen im Ausland mit dem Namen «Tunesier ohne Pässe» gebildet, um auf das Problem aufmerksam zu machen und die Regierung zum Ausstellen von Pässen zu bewegen.³

Zwangswise Rückkehr. Zwangswise zurückgeführte tunesische StaatsbürgerInnen werden bei ihrer Ankunft von den Behörden intensiv verhört. Wenn die Verhöre ergeben, dass die betreffende Person regimfeindlich aktiv war, kommen die folgenden Strafnormen zu Anwendung

- Artikel 61^{bis} (Angriff auf die Integrität des tunesischen Staatsgebiets: Freiheitsstrafe von fünf Jahren),
- Artikel 131 (Bildung krimineller Vereinigungen als Vergehen gegen den öffentlichen Frieden: Strafe für Mitglieder fünf Jahre Zuchthaus, Strafe für Anführer zehn Jahre) und
- Artikel 132 (Hilfeleistung: Vereinigungen vorsätzlich Versammlungsräume zur Verfügung stellen oder Geldbetrag spenden fünf Jahre Zwangsarbeit).

So führt beispielsweise die Mitgliedschaft in der **verbotenen islamistischen Nahda-Partei** zu Strafverfolgungsmassnahmen. Bei Verhören in dieser Sache müssen Regimegegner mit Folter rechnen, die selbst vom tunesischen Staat nicht geleugnet wird. Wegen negativer Darstellung Tunesiens im Ausland müssen sie in jedem Fall mit administrativen Massnahmen und Schikanen rechnen – vor allem mit Passentzug für mindestens ein Jahr. Der Passentzug ist ein Verstoss gegen das Passgesetz.⁴

Sollten tunesische StaatsbürgerInnen das **Land illegal verlassen** haben, kommt die Strafnorm gemäss Artikel 35 des Gesetzes Nr. 40 vom 14. Mai 1975 zum Einsatz (Gefängnisstrafe zwischen 15 Tagen und sechs Monaten sowie Geldstrafe zwischen

² U.S. Department of State, Country Reports on Human Rights Practices, 08.03.06, Quelle: www.state.gov/g/drl/rls/hrrpt/2005/61700.htm.

³ U.S. Department of State, Country Reports on Human Rights Practices, 08.03.06, Quelle: www.state.gov/g/drl/rls/hrrpt/2005/61700.htm.

⁴ Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in Tunesien, 22.11.05, S. 14.

30 DT und 120 DT oder eine von beiden Strafen, bei Wiederholung Verdoppelung der Strafen).⁵

UGTE (*Union Générale Tunisienne des Etudiants* / Allgemeine Tunesische Studentenvereinigung).⁶ Zahlreiche MitgliederInnen und AktivistInnen der 1991 verbotenen islamistischen UGTE wurden in den letzten Jahrzehnten wiederholt Opfer staatlicher Verfolgung und Diskriminierungen.⁷ MitgliederInnen und AktivistInnen der UGTE wurden zu langjährigen Haftstrafen verurteilt, so etwa Lotfi Ifoudi oder Karim Harouni (ehemaliger UGTE-Vorsitzender), die seit 1991 / 1992 inhaftiert sind.⁸ **Die verbotene islamistische Nahda-Partei steht in Zusammenhang mit der verbotenen islamistischen UGTE**, da die UGTE der Nahda-Partei 1990-1991 bei deren landesweiten Aufbau von Strukturen mit dem UGTE-Apparat zur Erfassung der Schulen sowie der Universitäten half.⁹ Inhaftierten ehemaligen Mitgliedern wird zum Beispiel grundlegende medizinische Versorgung verweigert.¹⁰ Auch ehemalige Mitglieder, die Haftstrafen verbüsst haben, müssen weiterhin mit direkten und indirekten Diskriminierungen (zum Beispiel beim Zugang zu Ausbildung, Arbeitsmarkt)¹¹ oder persönlicher Überwachung und Drohungen durch Angehörige der Sicherheitskräfte nach Entlassung¹² rechnen. Gemäss aktuellen Menschenrechtsberichten werden auch in Tunesien im «Krieg gegen den Terror» zahlreiche Menschen unter der Anklage terroristischer Straftaten nach unfairen Prozessen zu langen Freiheitsstrafen verurteilt.¹³

Zu 2) Könnte (im Zusammenhang mit Frage 1) ein psychisch auffälliges Verhalten (Verwirrtheit, Nervosität, Panik, Stottern) im Kontakt mit den tunesischen Behörden während der Einreiseprozedur ein Verhaftungsrisiko darstellen?

⁵ Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in Tunesien, 22.11.05, S. 14.

⁶ siehe auch: Direction des recherches, Commission de l'immigration et du statut de réfugié, Canada, Tunisie : information sur l'Union générale tunisienne des étudiants (UGTE), sur son idéologie, ses activités, le traitement de ses membres par les autorités, ses activités à l'extérieur de la Tunisie (au Maroc), et ses liens avec le parti Ennahda, 01.07.97, Quelle: www.unhcr.org/home/RSDCOI/3ae6ace638.html.

⁷ Amnesty International, Tunesien: Gefährdung bei Rückkehr, 14.12.98, Quelle: www2.amnesty.de/internet/Gutachte.nsf/0/cc37e62963ab454fc1256aaa003a805a?OpenDocument; Amnesty International, Verwaltungsstreitsache eines tunesischen Staatsangehörigen, 20.01.99, Quelle:

www2.amnesty.de/internet/Gutachte.nsf/0/7d09e3b06a478c31c1256aaa003a7fe5?OpenDocument.

⁸ Amnesty International, Urgent action (314/03) vom 31.10.03, Quelle: web.amnesty.org/library/Index/ENGMDE300242003?open&of=ENG-TUN; FIDH, Report on international fact-finding mission: Tunisia and the World Summit on Information Society, May 2005, S. 18, Quelle: www.fidh.org/IMG/pdf/tn418a.pdf; HRW, Prisoners in Isolation: Ten Cases, July 2004, Quelle: www.hrw.org/reports/2004/tunisia0704/7.htm.

⁹ Michael A. Köhler, Islamismus und Autoritarismus in Tunesien, KAS-Auslandsinformationen, 3/92, Kap. «Konflikt und Zerschlagung der Nahdha-Strukturen (1990 bis 1991)», Quelle: www.inwent.org/v-ez/lis/tunesien/unr90.pdf; Holger Albrecht, Politischer Islam und autoritäre Herrschaft im Vorderen Orient, IPG 3/2006, S. 17, Quelle: http://fesportal.fes.de/pls/portal30/docs/FOLDER/IPG/IPG3_2006/ALBRECHT_D.PDF.

¹⁰ Amnesty International, Urgent action (314/03) vom 31.10.03, Quelle: web.amnesty.org/library/Index/ENGMDE300242003?open&of=ENG-TUN.

¹¹ FIDH, Report on international fact-finding mission: Tunisia and the World Summit on Information Society, May 2005, S. 18, Quelle: www.fidh.org/IMG/pdf/tn418a.pdf.

¹² Amnesty International, Tunisia: The cycle of injustice, June 2003, S. 33, Quelle: www.unhcr.org/home/RSDCOI/3f1309e14.pdf.

¹³ U.S. Department of State, Country Reports on Human Rights Practices – Tunisia, 08.03.06; Amnesty International, Jahresbericht 2006 - Tunesien, 23.05.06; Freedom House, Freedom in the World – Tunisia 2006, September 2006.

Wir können selbstverständlich nicht einschätzen, wie einzelne Beamte auf eine Person mit diesem Profil reagieren würden. Uns liegen keine Informationen vor über die Situation von Personen mit psychologischen / psychiatrischen Problemen bei Befragungen bei einer Rückkehr nach Tunesien.

Massgeblich bei der **Einschätzung der Rückkehrgefährdung** für die betreffende Person sind für uns jedoch die oben genannten Punkte.

SFH-Publikationen zu Tunesien und anderen Herkunftsländern von Flüchtlingen finden Sie unter **WWW.OSAR.CH -> HERKUNFTSLÄNDER / PAYS D'ORIGINE**

Der Newsletter Länder-Recht informiert Sie über aktuelle Publikationen. Anmeldung unter **WWW.OSAR.CH -> ASYL / ASILE**

Profil der SFH-Länderanalyse

Wer sind wir

Die Schweizerische Flüchtlingshilfe unterhält als Dachverband der Hilfswerke CARITAS, HEKS, SRK, SAH und VSJF unabhängig von schweizerischen Behörden eine asylspezifische Länderanalyse, die Teil des internen Ressourcenzentrums Protection ist. Die Länderanalysearbeit bildet ein zivilgesellschaftliches Korrektiv zu behördlichen Einschätzungen im Asylverfahren: www.osar.ch/country-of-origin

Was wollen wir

Die SFH verfügt über eigene länderspezifische Kompetenzen, die aktiv in Form von Analysen und Positionen (Richtlinie zur Einschätzung der Schutzbedürftigkeit) zur Situation in Herkunftsländern zuhanden der Behörden und Öffentlichkeit eingesetzt werden. Die SFH bietet dank ihrer Länderkompetenzen und Netzwerke den primären Schweizer Zielgruppen (Rechtsberatungsstellen, RechtsanwältInnen, Hilfswerkvertretung) Zugang zu schwer beschaffbaren und qualitativ hochwertigen Herkunftsländerinformationen.

Wie arbeiten wir?

Die Länderanalyse arbeitet unabhängig, vernetzt und systematisch. Die Länderanalyse hat Zugang zu Informationsnetzwerken in Herkunftsländern und zu externen Länder-ExpertInnen, Organisationen und Institutionen in der Schweiz und anderen Ländern. Aufgrund zahlreicher Arbeitsaufträge und begrenzter Kapazitäten benötigen länderspezifische Recherchen einen zeitlichen Vorlauf.

Was sind unsere Produkte?

Die Länderanalyse-Produkte sind auf das Schweizer Zielpublikum zugeschnitten. Intern und/oder extern erstellt werden Lageberichte, Themenpapiere, Gutachten / Einzelfallrecherchen und Länder-Basisinfos auf der Grundlage von Informationsnetzwerken, Recherchen und Abklärungsreisen: www.osar.ch/country-of-origin. Die Länderanalyse arbeitet mit an der Herkunftsländer-Plattform des European Country of Origin Network (www.ecoi.net).

Was sind unsere Arbeitsschwerpunkte?

Aufgrund asylopolitischer und -statistischer Entwicklungen (Rückkehr, Gesuchszahlen, Bestand Asylsuchende) sowie der Informationsbedürfnisse (Anfragen) der primären Schweizer Zielgruppen und unserer begrenzten Kapazitäten werden Arbeitsschwerpunkte jährlich neu überprüft. Folgende Herkunftsländer stellen 2006 einen besonderen Arbeitsschwerpunkt (Berichte, Themenpapiere, Positionen, Recherchen) dar:

Afrika: Angola, Äthiopien, DR Kongo, Eritrea, Somalia

Asien: Afghanistan, Sri Lanka, Tschetschenien

Europa: Bosnien, Kosovo, Mazedonien, Serbien-Montenegro, Türkei

Mittlerer/Naher Osten: Irak, Iran, Syrien

Zu weiteren wichtigen Herkunftsländern nimmt die Länderanalyse aufgrund besonderer Aktualität sowie bei Gefährdungslagen abhängig von internen Kapazitäten selbst oder mit Hilfe externer ExpertInnen Stellung. Der Länderanalyse stehen 160 Stellenprozent und begrenzte PraktikantInnen-Kapazitäten zur Verfügung.

Wie finanzieren wir uns

Die SFH finanziert sich durch Spendengelder und Mitgliederbeiträge. Unterstützen Sie die Arbeit der Schweizerische Flüchtlingshilfe: PC-Konto 30-1085-7.

Weyermannsstrasse 10
Postfach 8154
CH-3001 Bern

Für Paketpost:
Weyermannsstrasse 10
CH-3008 Bern

T++41 31 370 75 75
F++41 31 370 75 00

info@osar.ch
www.osar.ch

PC-Konto
30-16741-4
Spendenkonto
PC 30-1085-7